

33. Wann endet die im § 5 des Preuß. Zumultschadengesetzes (PZG.) vom 11. März 1850 für die gerichtliche Geltendmachung der Forderung vorgesehene Ausschlußfrist von vier Wochen, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1922 i. S. N. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). VI 675/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Nach der Behauptung der Klägerin wurde in der Nacht vom 7. zum 8. Januar 1919 bei einer Zusammenrottung ihr gesamtes Zigarrenlager nebst Einrichtung vernichtet oder beschädigt. Ihren Schaden hat sie am 15. Januar 1919 bei der Beklagten angemeldet. Am 21. März 1919 wurde ihr der ablehnende Bescheid der Beklagten zugestellt. Sie erhob nunmehr die vorliegende Klage auf Zahlung von 7608,15 M., die am 19. April 1919 der Beklagten zugestellt wurde. Das Landgericht wies die Klage ab, weil die im § 5 des Preuß. Zumultschadengesetzes vom 11. März 1850 für die gerichtliche Geltendmachung der Forderung vorgeschriebene Frist von vier Wochen

nicht innegehalten sei. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat erwogen, daß die gerichtliche Geltendmachung einer Forderung im Sinne des § 5 PEG. mit der Klagerhebung erfolge, sie sei daher erst am 19. April 1919 bewirkt worden. Die gesetzliche Ausschlußfrist von vier Wochen sei aber gemäß §§ 186, 188 BGB. zu berechnen und daher schon am 18. April 1919 abgelaufen. Daß dieser Tag ein Festtag (Karfreitag) gewesen sei, sei unerheblich, weil die Vorschrift des § 193 BGB. auf eine Frist zur Klagerhebung keine Anwendung finde. Die Erhebung der Klage könne nicht als Abgabe einer Willenserklärung im Sinne des § 193 angesehen werden, nur für solche Erklärungsfristen aber sei bestimmt, daß dann, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag falle, an Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächste Werktag trete.

Diesem Ergebnis kann nicht zugestimmt werden. Auszugehen ist davon, daß nach § 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 für den erhobenen Anspruch die bisherigen Gesetze insoweit maßgebend geblieben sind, als im § 15 nichts anderes bestimmt ist. Zu bezug auf die Berechnung der Fristen ist das nicht geschehen. Hierüber enthält aber auch § 5 PEG. keine näheren Vorschriften, er bedurfte daher insoweit stets der Ergänzung durch das sonst in Preußen geltende Recht. Mit der Frage, welche Bestimmungen jetzt Anwendung zu finden haben, hat sich der erkennende Senat in bezug auf die Anmeldefrist in dem RGZ. Bd. 100 S. 18 abgedruckten Urteile befaßt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß für die Berechnung dieser Frist die Vorschriften der BGB. §§ 186 ff. und zwar einschließlich des § 193 Anwendung zu finden hätten. Zu der letzteren Bestimmung insbesondere wurde erwogen, daß der Anmeldende mit der Forderungsanmeldung seinen Willen zum Ausdruck bringe, von der Gemeinde Schadensersatz zu verlangen, daß diese Willenserklärung privatrechtlichen Charakter habe und daß es nicht darauf ankomme, ob eine besondere Pflicht zur Abgabe der Willenserklärung bestehe oder ob nur an das Unterbleiben einer nicht besonders gebotenen Willenserklärung Rechtsnachteile geknüpft seien. Von dem damaligen Falle unterscheidet sich der vorliegende dadurch, daß es sich jetzt um eine Frist für die Beschreitung des Rechtswegs handelt. Die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs ist aber ein prozessualer Akt, der einer Willenserklärung im Sinne des § 193 BGB. nicht ohne weiteres gleich gestellt werden kann. Bestehen aber hiernach Bedenken gegen die unmittelbare Anwendung des § 193 auf Ausschluß-

fristen für die Beschreitung des Rechtswegs, so fragt es sich, ob nun die Dauer solcher Fristen lediglich nach den Bestimmungen der §§ 187 ff. BGB. zu berechnen ist, in welchem Falle die Frist am Karfreitag den 18. April 1919 abgelaufen wäre, oder ob wegen der prozessualen Natur der Klagerhebung auch die Vorschriften der Zivilprozessordnung heranzuziehen sind. Diese erklärt im § 222 Abs. 1 zunächst die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Berechnung der Fristen allgemein als maßgebend, schreibt dann aber im Abs. 2 besonders vor, daß Fristen, deren Ende auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, erst mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags endigen. Die Bestimmung entspricht dem § 200 Abs. 1 alter Fassung, sie wurde, wie die Begründung zu der Novelle zur ZPO. von 1898 ergibt (Hahn, Materialien Bb. 8 S. 96—97), deshalb beibehalten, weil sich zwar der § 199 und der § 200 Abs. 1 ZPO. (a. F.) der Sache nach in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wiederfinden und daher durch eine Verweisung auf letzteres ersetzt werden könnten, nicht aber die Bestimmung des § 200 Abs. 2, denn das Bürgerliche Gesetzbuch gebe eine entsprechende Vorschrift nur für Fälle, in denen es sich um eine Willenserklärung oder Leistung handle. Für das Gebiet des Zivilprozesses sollte mithin die erwähnte Art der Berechnung für alle Fristen Geltung haben. Nun betrifft freilich die Vorschrift des § 222 Abs. 2 unmittelbar nur die in der Zivilprozessordnung festgesetzten Fristen, sie enthält aber auch, wie der III. Zivilsenat, RGZ. Bb. 97 S. 300, angenommen hat, eine durchgreifende Regel des gerichtlichen Verfahrens, die der Heilighaltung der Sonn- und Festtage und der guten Sitte dienen soll. Dieses Bedürfnis besteht aber bei der im § 5 ZPO. vorgeschriebenen Frist für die gerichtliche Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs in nicht mindereem Grade als bei den in der Zivilprozessordnung selbst festgesetzten Fristen, von denen, wie der III. Zivilsenat hervorhebt, eine, nämlich die des § 586 Abs. 1, eine Frist zur Klagerhebung ist. In der angeführten Entscheidung ist der III. Zivilsenat zu dem Ergebnis gelangt, die Vorschrift des § 222 Abs. 2 ZPO. auf Ausschlußfristen für die Beschreitung des Rechtswegs für anwendbar zu erachten; hiervon für die in § 5 ZPO. festgesetzte Ausschlußfrist von vier Wochen abzuweichen, lag keine Veranlassung vor. Hiernach muß die am 19. April 1919 erfolgte Zustellung der Klage noch als fristgemäß angesehen werden...